Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2005, ist zu ändern, da darin auf die Bundesverordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über Krebs erzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003) Bezug genommen wird und diese mit BGBl. II Nr. 242/2006 geändert wurde (Grenzwerteverordnung 2006).

2. Inhalt:

Es sind daher in der geltenden Verordnung die Zitierungen anzupassen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Die Zitierung der Grenzwerteverordnung wird an die aktuelle Fassung angepasst.

Zu Z. 2:

Die Zitierung der Grenzwerteverordnung wird an die aktuelle Fassung angepasst.

Zu Z. 3:

Regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle.